

Satzung: Selbsthilfekontaktstellen Bayern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Selbsthilfekontaktstellen Bayern e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg unter VR 2112 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 und 53 AO).
- (2) Der gemeinnützige und mildtätige Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Alten-, Familien-, Kinder- und Jugendhilfe auf dem Gebiet der Selbsthilfe und der Selbsthilfeunterstützung in Bayern im Sozial- und Gesundheitsbereich.
- (3) Ziele sind insbesondere
 - die Selbsthilfeunterstützung in Bayern weiterzuentwickeln und die Qualität der Selbsthilfeunterstützung zu sichern
 - die Verbreitung des Selbsthilfgedankens durch gezielte Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit zu fördern
 - Einzelpersonen mit seltenen Erkrankungen/sozialen Problemlagen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes (im Sinne des § 53 Abs. 1 AO) oder ihrer wirtschaftlichen Bedürftigkeit (im Sinne des § 53 Abs. 2 AO) auf Hilfe anderer angewiesen sind und deren Angehörige durch bayernweite Vernetzung und Beratung (z. B. Aufbau einer Selbsthilfebörse) selbstlos zu unterstützen.
- (4) Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden
 - durch eine Bestandsaufnahme, Datensammlung und Datenpflege zum Thema Selbsthilfeunterstützung in Bayern
 - durch Vernetzung aller selbsthilferelevanten Kräfte in Bayern
 - durch die Förderung eines flächendeckenden Netzes von örtlichen Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfeunterstützungsangeboten
 - durch öffentlichkeitswirksame Aktionen und Veröffentlichungen
 - durch selbsthilfebezogene Fort- und Weiterbildung
 - durch den Aufbau einer bayernweiten Selbsthilfebörse
 - durch Übernahme von Projekten, die gezielt die Selbsthilfe weiterentwickeln
 - durch Übernahme der Trägerschaft für die Einrichtung „Selbsthilfekoordination Bayern“
- (5) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

können juristische Personen des öffentlichen wie des privaten Rechts als Träger bayerischer fach-, themen- und verbandsübergreifender Selbsthilfekontaktstellen nach Beendigung einer einjährigen Anwartschaft als Fördermitglied werden.

Voraussetzung ist die Erfüllung der Qualitätsstandards und Verpflichtungen einer Selbsthilfekontaktstelle, wie sie in der Geschäftsordnung geregelt sind.

Die gesetzlichen Vertreter der ordentlichen Mitglieder sind stimm- und antragsberechtigt. Dieses Recht kann durch schriftliche Vollmacht auf eine*n Mitarbeiter*in einer Selbsthilfekontaktstelle des Mitglieds übertragen werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf ordentliche Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

Nach Ablauf der Anwartschaft legt das Mitglied einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor. Danach entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Fördermitglieder

können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen, sowie Anwärter auf ordentliche Mitgliedschaft nach Abs. 1.

Die Fördermitglieder sind nicht stimm- und antragsberechtigt.

Die Antragstellung auf Fördermitgliedschaft/Anwartschaft erfolgt schriftlich und wird vom Vorstand entschieden.

(3) Ehrenmitglieder

werden vom Vorstand aufgenommen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und sind nicht stimm- und antragsberechtigt.

(4) Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens nach Abs. 1, 2 und 3 wird schriftlich mitgeteilt. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei einem Vorstandsmitglied eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei einer juristischen Person durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

(6) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

(7) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt und/oder das Mitglied die Inhalte und Ziele des Vereins, insbesondere die Einhaltung der Qualitätsstandards, nicht erfüllt. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Anhörung eingeräumt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit

einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Ausschluss endgültig.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- besondere Vertreter (siehe § 8)

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Zu einer Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.

- Beratung und Beschlussfassung über Grundsätze und Schwerpunkte der Gesamttätigkeit des Vereins
- Weiterentwicklung der Selbsthilfeunterstützung in Bayern
- Qualitätssicherung der Selbsthilfeunterstützung in Bayern
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts
- Wahl des Vorstandes und Wahl von zwei Kassenprüfer*innen
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Feststellung der Jahresrechnung
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
- Aufnahme und Ausschluss von Fördermitgliedern nach Ablauf des ersten Jahres der Mitgliedschaft
- Entscheidung über Widersprüche nicht aufgenommener Mitgliedskandidat*innen bzw. ausgeschlossener Mitglieder
- Änderungen der Satzung
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Auflösung des Vereins
- Einberufung von Arbeitskreisen
- Verabschiedung einer Geschäftsordnung

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu berufen. Das Einladungsschreiben gilt als ordentlich zugestellt, wenn es fristgerecht an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse des Mitglieds auf elektronischem Wege zugesandt wurde. Sollte ein elektronischer Kommunikationsweg nicht verfügbar oder gewünscht sein, wird die Einladung per Post zugesandt. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

(4) Wenn ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, muss der Vorstand zu dieser Mitgliederversammlung einladen.

- (5) Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes geregelt. Bei einer Satzungsänderung sowie bei Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen, ordentlichen Mitglieder notwendig. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen, und ungültige Stimmen sind nicht den Ablehnungen hinzuzurechnen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (8) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Sitzungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Protokollführer*in kann auch ein*e Dritte*r sein, die/der nicht dem Verein angehört.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Innenvertretung des Vereins wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern in Absprache übernommen. Jedes Vorstandsmitglied ist in der Folge nach außen einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf deren Tagesordnung die Neuwahl eines Vorstandes steht.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein*e Nachfolger*in für den Rest der Amtszeit gewählt. Scheiden zwei Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Ziel der Wahl von Nachfolger*innen für den Rest der Amtszeit.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in den Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren (per E-Mail). Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung festgelegt wird.
- (6) Die Vorstandsbeschlüsse werden in schriftlicher Form protokolliert.
- (7) Die Geschäftsstelle des Vereins ist das Büro der Selbsthilfekoordination Bayern mit Sitz in Würzburg.
- (8) Der Vorstand bestellt einen besonderen Vertreter (§ 8 der Satzung) nach § 30 BGB.

- (9) Der Vorstand kann eine Aufwandspauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten, soweit die finanziellen Verhältnisse des Vereins dies erlauben. Über die Zahlung beschließt die Mitgliederversammlung nach vorgelegtem Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorjahres.

§ 7 Beirat

Der Vorstand kann nach Absprache mit der Mitgliederversammlung einen Beirat berufen. In diesem Beirat sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Förderer der satzungsmäßigen Ziele, Wissenschaftler und Praktiker vertreten sein.

§ 8 Besondere Vertreter nach § 30 BGB

Besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB ist die/der Geschäftsführer*in der Einrichtung Selbsthilfekoordination (SeKo) Bayern. Sie/Er wird zur Wahrnehmung der fachlichen, wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten im Sinne einer hauptamtlichen Geschäftsführung der Einrichtung Selbsthilfekoordination (SeKo) Bayern bevollmächtigt. Die Geschäftsführung der Einrichtung SeKo Bayern übernimmt die Personalverantwortung für alle Mitarbeiter*innen des Vereins. Ausnahme: Die Dienst- und Fachaufsicht der Geschäftsführung übernimmt einer der drei Vorstände. Bei Neueinstellungen und Kündigungen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer*in gewählt werden.
- (4) Scheidet ein*e Kassenprüfer*in während der Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein*e Nachfolger*in für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 10 Beiträge und Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Mittel, soweit sie dem gemeinnützigen und mildtätigen Zweck des Vereins dienen. Mitgliedsbeiträge sind einmal jährlich bis zum 31. Mai des laufenden Jahres zu zahlen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit einem Textvorschlag schon bei der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.

- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden ausschließlich aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Jede Satzungsänderung ist dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 12 Auflösung des Vereins


- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Ein entsprechender Antrag muss vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder gestellt und mit einer schriftlichen Begründung schon bei der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Alten-, Familien-, Kinder- und Jugendhilfe auf dem Gebiet der Selbsthilfe und Selbsthilfeunterstützung in Bayern im Sozial- und Gesundheitsbereich.
- (4) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss einen Vorschlag darüber enthalten, welcher steuerbegünstigten Körperschaft nach § 12 Abs. 3 das Vermögen des Vereins zufallen soll. Das Recht der Mitgliederversammlung, eine andere Körperschaft zu benennen, wird davon nicht berührt.

§ 13 Schlussbestimmung

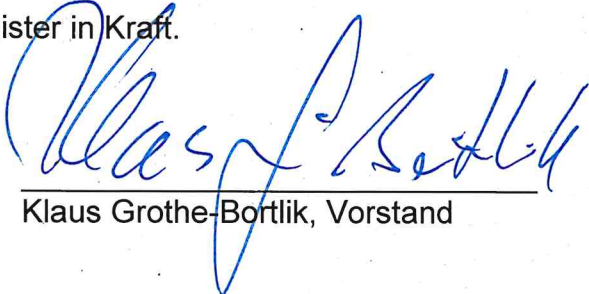
Sollten Teile dieser Satzung rechtswidrig sein oder werden, so berührt dies die wesentlichen Teile dieser Satzungsbestandteile nicht.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung, die am 10.05.2022 in einer Online-Versammlung geändert wurde, tritt an die Stelle der bisher geltenden Satzung.
- (2) Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.



Renate Mitleger-Lehner, Vorstand



Klaus Grothe-Bortlik, Vorstand



Gudrun Hobrecht, Vorstand